

Dem kam entscheidende rechtliche Bedeutung zu, als der Herzog Ende April 926 bei Novara ums Leben kam und aus seiner Ehe mit Reginlind keine Nachkommen hinterließ. Seine Tochter Berta aus einer früheren Ehe, verheiratet mit König Rudolf II. von Burgund, war Erbin nur seines Hausbesitzes, den er beim Tode ihrer Mutter besessen hatte³⁷⁾. Das Herzogtum und das damit überlassene Reichsgut verblieben Reginlind, soweit sie mit Burchard zur gesamten Hand investiert worden war. Soweit dies nicht der Fall war, wie zum Beispiel beim Reichskloster St. Gallen, erfolgte der Heimfall an den König.

Da das Land eines Herzogs bedurfte, wurde Reginlind, die regierende Herzogin³⁸⁾, noch im selben Jahr mit dem fränkischen Grafen Hermann verheiratet, den der König als Herzog von Schwaben ausersehen hatte. Bereits Anfang November 926 wurden die Rechtsformalien auf einem großen Hoftag zu Worms vollzogen³⁹⁾. Reginlind ließ Herzogtum und Reichsgut dem König auf und dieser investierte sie damit gemeinsam mit ihrem Gemahl Hermann.

Auf diesem Hoftag erschien auch Abt Engelbert von St. Gallen, um sich vom König die Privilegien seines Konvents bestätigen zu lassen, bevor sich der König durch die Investitur Herzog Hermanns mit dem Kloster seiner Verfügungsgewalt darüber begab. Heinrich I. kam der Bitte des Abtes nach und erteilte die Privilegienbestätigung *per interventum honorandi patris et archiepiscopi Herigeri caeterorumque regni nostri primariorum*⁴⁰⁾, also unter der formellen Zustimmung der Großen des Reiches, wie bei Verfügungen über Königsgut erforderlich.

Herzog Hermann, der als Franke wohl sicherlich vorher keinen Besitz in Schwaben hatte, wurde durch seine Ehe mit der verwitweten Herzogin und seine Investitur als schwäbischer Landesherr zum *vir ditissimus Suevorum* und konnte sich selbstgefällig bezeichnen *cum praediorum lati-*

³⁷⁾ Hierzu siehe unten S. 439.

³⁸⁾ Als Parallele sei auf Herzogin Judith, Witwe Herzog Heinrichs I. von Baiern, verwiesen. 965, als ihr Sohn Heinrich II. noch nicht volljährig war, heißt es in D O. I. 279: *per interventum dilectę ducis domineque Iuditeę*. Und Rather von Verona nennt sie 965/966 *dux inclita*. Vgl. Reindel, Luitpoldinger S. 225 f. und ders., Bayern unter den Luitpoldingern, in: Handbuch 1 (siehe oben S. 363 Anm. 70) S. 221 Anm. 3.

³⁹⁾ Herimanni Augiensis Chronicon zu 926, S. 113: *Burghardus dux occiditur. Henricus rex magnum conventum Wormatiae habuit. Herimannus Alamanniae dux promovetur*. Continuator Reginonis zu 926, S. 158: *Herimanno ducatus Alamanniae committitur, qui viduam Burchardi duxit uxorem*.

⁴⁰⁾ D H. I. 12 (4. 11. 926).